

# Beitragsordnung

## Neckarauer Narrengilde „Die Pilwe“ e.V.

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge gemäß der Anlage zu dieser Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

### § 5 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangen.
- (2) Über die Einführung und Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.

### § 6 Fälligkeit des Beitrags und der Aufnahmegebühr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im April erhoben und ist am 30. April eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig und ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.
- (4) Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sind Bringschulden.

### § 7 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(4) Der Beitrag wird am 30.04. jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser Termin auf ein Wochenende, wird der Einzug am nächsten Geschäftstag durchgeführt.

### **§ 8 Beitragsrückstand**

(1) Bei einem Beitragsrückstand wird je Mahnung eine Mahngebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe ist der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

### **§ 9 Soziale Härtefälle**

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Anspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

### **§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Nach erfolgtem Austritt bleiben etwaige Beitragsrückstände bestehen und können nachgefordert werden, notfalls mit rechtlichen Mitteln.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.03. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 31.12. dem Vorstand vorliegen.

### **§ 11 Umlagen**

(1) Umlagen können von den Mitgliedern erhoben werden.

(2) Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

(3) Maßgebend ist der Jahresbeitrag, der das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

(4) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung.

### **§ 12 Änderungen**

(1) Änderungen, die die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen betreffen, werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

(2) Über die Höhe der sonstigen Gebühren und alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Änderungen gelten grundsätzlich ab dem nächsten Geschäftsjahr. Die Jahreshauptversammlung, bzw. der Vorstand, kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde im § 6 geändert und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.